

# SATZUNG

der Ortsgemeinde Salmthal vom 24. Feb. 1998

**über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang  
bebauten Ortsteile oder Teile davon  
nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB)  
(Bereich „Im Wolfsgraben“)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049) und dem BauGB-Maßnahmengesetz vom 17.05.1990 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates Salmthal vom 17. Nov. 1997 folgende Satzung für die Ortsgemeinde Salmthal erlassen:

## § 1

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne des § 34 BauGB werden die in beigefügtem Übersichtsplan zwischen den Baugebieten „Wingertsberg“ und „Erbesfeld“ und der Straße „Im Wolfsgraben“ der Gemarkung Salmrohr (Flur 6 und 7) umrandete Parzellen einbezogen.

## § 2

Aus siedlungswasserwirtschaftlichen Gründen werden folgende Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung/Regenrückhaltung gem. § 34 Abs. 4 in Verb. mit § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

- a) Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken, bleibt § 10 (3) LBauO zu beachten.

Für die Rückhaltung/Versickerung unbelasteten Oberflächenwassers auf privaten Grundstücken gelten die Vorgaben des aktuellen Landeswassergesetzes. Demnach ist das anfallende Niederschlagswasser auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sind primär Rasenflächen u.a. als flache Mulden anzulegen, in die das Regenwasser geleitet wird und über die belebte Bodenzone versickern kann. Ist dies nicht möglich (z.B. wegen fehlender Flächen oder weitgehend undurchlässiger Bodenschichten),

kann die Versickerung des Dachwassers über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben sichergestellt werden. Als Fassungsvermögen der Rückhaltegruben oder -gräben werden mind. 50 l/m<sup>2</sup> Dachfläche festgesetzt.

- b) Ist eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, wo es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, ist das überschüssige Wasser in die öffentliche Abwasseranlage zu übergeben.
- c) Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen usw. sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Salmtal, den 24. Feb. 1998

Ortsgemeinde Salmtal



Diese Satzung mit anliegendem Lageplan ist gemäß § 34 Abs. 5 i.V. mit § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch am 23.12.1997 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich angezeigt worden.  
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.



54516 Wittlich, 26. Januar 1998  
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich  
In Vertretung:

(Hermann Brück)